

N i e d e r s c h r i f t

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Protokollführer: Thomas Niederhammer

Sachbearbeiter: Hartmut Riester, Verena Manuth,
Frau Neidhart (Verwaltungspraktikantin)

Presse: 2 Personen

Zuhörer: 8 Personen

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass die Mitglieder des **Gemeinderates** mit Schreiben vom 31.08.2017 ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und dass der **Gemeinderat** beschlussfähig ist.

T a g e s o r d n u n g

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
2. Verabschiedung der langjährigen Gemeinderätin Gudrun Breyer
3. Verpflichtung eines neu eingetretenen Gemeinderates gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)

4. Neubesetzung von gemeindlichen Ausschüssen, Gremien und Kuratorien
Besetzung der Stellvertretung für den Vorsitz der SPD-Fraktion
5. Bebauungsplan "Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung" und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan:
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 - Beschluss des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften als Satzung
6. Baugesuche
 - a) Bauantrag zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstücknummern 146 und 147, Gartenstraße 9 sowie Hauptstraße 36 und 38, 78239 Rielasingen-Worblingen im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung"
(Firma H & B Wohnbau GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Abdullah Öztürk, Rudolf-Diesel-Straße 11 A, 78224 Singen)
 - b) Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen City Star Werbeanlage auf Monofuß und einer einseitigen Werbeanlage freistehend auf dem Grundstück Flurstücknummer 3049/4, Zeppelinstraße 1, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet "Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung"
 - Erneute Behandlung
(Westfa-Werbung Modersohn GmbH & Co. KG, Schwarzenmoorstraße 7-11, 32049 Herford)
7. Vergabe über die Lieferung eines Fahrzeuges für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
9. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 10.11.2015
10. Annahme von Einzelspenden
11. Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung
12. Verschiedenes

F r a g e m ö g l i c h k e i t f ü r E i n w o h n e r

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 130/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 31.08.2017		Az.: 022.22; 022.32
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 1:	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Breyer Gudrun	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Gold Jutta	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Regitz Heiko					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:		
Sitzungsverlauf:		
Es waren keine Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen bekannt zu geben.		
Beschluss:		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 131/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 18.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 022.10
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 2:	Verabschiedung der langjährigen Gemeinderätin Gudrun Breyer
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Breyer Gudrun	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Gold Jutta	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht: Frau Gemeinderätin Gudrun Breyer hat unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 GemO ihr Ausscheiden aus dem Gremium beantragt. Der Gemeinderat hat diesem Antrag in seiner Sitzung am 19.07.2017 zugestimmt. Die Verabschiedung von Frau Gemeinderätin Gudrun Breyer aus dem Gremium wird von Herrn Bürgermeister Baumert vorgenommen.
Sitzungsverlauf: Der Bürgermeister lässt die langjährige kommunalpolitische Tätigkeit von Gemeinderätin Gudrun Breyer im Rahmen einer Laudatio ausführlich Revue passieren und bedankt sich dann ganz besonders für das hervorragende persönliche Miteinander. Anschließend sprechen die jeweiligen Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen Dankesworte an Frau Breyer für die stets gute, vertrauensvoll und konstruktive langjährige Zusammenarbeit und überreichen Präsente. Gudrun Breyer bedankt sich für das stets über die Fraktionsgrenzen hinweg bestehende Vertrauen und die Fairness trotz teilweise anderer Meinungen sowie bei allen Mitgliedern des Gremiums für das gegenseitige Verständnis und die Freundlichkeit, welche insgesamt im Gremium herrscht. Besondere Dankesworte richtet sie anschließend an die Verwaltung sowie insbesondere an Herrn Bürgermeister Ralf Baumert für sein menschliches vertrauensvolles und vor allem

bürgernahes Wirken. Besondere Dankesworte richtet Frau Breyer an ihre geliebte SPD-Fraktion. Sodann wird die langjährige Gemeinderätin Gudrun Breyer von allen Anwesenden mit einem herzlichen Applaus in ihren kommunalpolitischen Ruhestand verabschiedet.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 132/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 18.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 022.10
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 3:	Verpflichtung eines neu eingetretenen Gemeinderates gemäß § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)
----------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht: Nachdem Gemeinderätin Gudrun Breyer aus dem Gremium ausgeschieden ist, ist eine Neubesetzung des Gemeinderates erforderlich. Als 1. Ersatzbewerberin auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit 980 Stimmen wurde Frau Nadja Hennes, Talwiesenstraße 4, hier, vom Bürgermeister über ihr Nachrücken in den Gemeinderat informiert. Nachdem Frau Hennes die Wahl zur Gemeinderätin mittlerweile angenommen hat, kann sie nun von Seiten des Bürgermeisters nach folgender Verpflichtungsformel für Gemeinderäte verpflichtet werden: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“ Selbstverständlich kann das Gelöbnis zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ versehen werden. Im Anschluss nimmt der Bürgermeister die Verpflichtung von Frau Hennes durch Handschlag ab.
Sitzungsverlauf: Nachdem die neueingetretene Gemeinderätin Najda Hennes die Verpflichtungsformel nachgesprochen hat, nimmt der Bürgermeister die Verpflichtung per Handschlag ab und Frau Hen-

nes nimmt am Rats Tisch Platz.

Beschluss:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 133/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 18.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 022.10
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 4:	Neubesetzung von gemeindlichen Ausschüssen, Gremien und Kuratorien Besetzung der Stellvertretung für den Vorsitz der SPD-Fraktion
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Gudrun Breyer war Mitglied in folgenden Ausschüssen, Gremien und Kuratorien:

- Ordentliches Mitglied im Technischen- und Umweltausschuss
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Radolfzeller Aach“
- Mitglied im Projektausschuss „Kunstaussstellung“
- Mitglied im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG)
- Stellvertretendes Mitglied im Projektausschuss „Sport- und Festhalle“

Zudem war Frau Breyer in der laufenden Legislaturperiode stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD.

Die Fraktion der SPD wird um entsprechende Neubesetzungsvorschläge gebeten.

Sitzungsverlauf:

Von Seiten der SPD-Fraktion wird die Neubesetzung wie folgt vorgeschlagen:

- Ordentliches Mitglied im Technischen- und Umweltausschuss: Nadja Hennes
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Radolfzeller Aach“: Jutta Gold

- Mitglied im Projektausschuss „Kunstaussstellung“:	Gudrun Breyer
- Mitglied im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG):	Reinhard Zedler
- Stellvertretendes Mitglied im Projektausschuss „Sport- und Festhalle:	Nadja Hennes
- Stellvertretende Fraktionsvorsitzende:	Jutta Gold
Beschluss:	
Mit diesen Vorschlägen der SPD-Fraktion erklärt sich die SPD-Fraktion einstimmig einverstanden.	
15 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen	

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 134/2017 GR/ö	Anlagen: 9	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 23.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 621.41
Vorberatung / /		

Einzuladen:	Nocke Fuchs Stadtplanung, Frau Fuchs, Gottlieberstraße 2, 78462 Konstanz auf 17.20 Uhr
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 5:	Bebauungsplan 'Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung' und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan: - Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange - Beschluss des Bebauungsplanentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften als Satzung
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Hennes Nadja	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Gold Jutta	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:

In seiner Sitzung am 24.05.2017 hat der Gemeinderat über den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ sowie den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften beraten und die Aufstellung dieses Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Gleichzeitig erfolgte der Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß Paragraph 4 Absatz 2 Baugesetzbuch. Die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 08.06.2017 bis einschließlich 10.07.2017.

Mit dem Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erklärte sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.07.2017 einverstanden. Die Vorlage des unterzeichneten Vertrages ist Beschlussvoraussetzung für diese Satzung.

Als Anlagen sind die eingegangenen Bedenken und Anregungen mit den Stellungnahmen der Planerin, die Begründung, die planungsrechtlichen Festsetzungen, die Örtlichen Bauvorschriften, die Umweltanalyse, die schalltechnische Untersuchung, der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Entwurf der Satzung beigelegt.

Weiterer Vortrag erfolgt in der Sitzung durch Frau Fuchs vom Büro Nocke Fuchs Stadtplanung.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen der Planerin wird zugestimmt. Der Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung“ werden als Satzung beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Fuchs vom Stadtplanungsbüro Nocke & Fuchs aus Konstanz.

Der Bürgermeister verweist auf die ausführlichen Unterlagen, die der Einladung beigelegt waren. Sodann bittet er um Auskunft, ob noch Erläuterungsbedarf besteht. Dies ist nicht der Fall.

Beschluss:

Nachdem der Gemeinderat den Stellungnahmen der Planerin in vollem Umfang zugestimmt hat, werden sodann der Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften einstimmig als Satzung beschlossen.

15 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 135/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Ulrike Vogt
Erstelldatum TOP: 17.07.2017		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 6 a:	Bauantrag zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf den Grundstücken Flurstücknummern 146 und 147, Gartenstraße 9 sowie Hauptstraße 36 und 38, 78239 Rielasingen-Worblingen im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs "Nördliche Hauptstraße - 3. Änderung"
------------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:

Aufgrund dieses Bauvorhabens hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „Nördliche Hauptstraße in der Fassung der 2. Änderung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ beschlossen. In der Sitzung am 13.09.2017 werden die Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung behandelt. Sofern der Gemeinderat den vorgelegten Stellungnahmen zustimmt wird vorgeschlagen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ als Satzung zu beschließen. Erst mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird vorgeschlagen, den Bauantrag aufgrund des Standes nach § 33 Baugesetzbuch auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs zu behandeln.

Sitzungsverlauf:

Bauabteilungsleiter Riester informiert über den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage (Haus A mit 9 Wohneinheiten, Haus B mit 6 Wohneinheiten und Haus C mit 3 Wohneinheiten) mit Tiefgarage. Das Vorhaben soll an der Ecke Hauptstraße 36, 38 / Gartenstraße 9, Flurstücknummern 146 und 147 realisiert werden. Auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs „Nördliche Hauptstraße – 3. Änderung“ wird nun aus bauplanungsrechtlicher Sicht zum Bauantrag wie folgt Stellung genommen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf weist ein allgemeines Wohngebiet (WA) aus und sieht die Errichtung von insgesamt 5 Gebäuden vor. Drei Gebäude sollen mit dem vorliegenden Bauantrag jetzt verwirklicht werden. Das Haus A (Gartenstraße 9) mit einer Höhe von 12,1 Meter ist 29,49 Meter lang und 13,86 Meter breit. Das Haus B (Hauptstraße 38) mit einer Höhe von 12,55 Meter ist jeweils 13,49 Meter lang und breit. Das Haus C (Hauptstraße 36) mit einer Höhe von 12,18 Meter ist 13,49 Meter lang und 13,11 Meter breit.

Alle drei Wohngebäude befinden sich bis auf die überdachten Balkone innerhalb des Baufenslers. Diese Überschreitung ist laut Bebauungsplanentwurf zulässig. Die Grundfläche wird mit 601 Quadratmeter eingehalten. Drei Vollgeschosse sind zulässig. Die Satteldächer mit einer jeweiligen Neigung von 45 Grad entsprechen ebenso den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs. Außerdem überschreitet keines der Gebäude die zulässige Höhe der baulichen Anlage von 429,80 Meter über normal Null.

Für das Haus A sind 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit und für die Häuser B und C 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit vorgeschrieben. Haus A mit 14 geplanten Stellplätzen, Haus B mit 12 geplanten Stellplätzen und Haus C mit 6 Stellplätzen erfüllen somit auf den Stellplatz genau die oben genannten festgesetzten Stellplätze. Von den insgesamt 32 Stellplätzen sind 24 unterirdisch und 8 oberirdisch. Die Tiefgarage überschreitet die Baugrenzen. Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen Nummer 5 dürfen die Baugrenzen durch die Unterbauung der Tiefgarage überschritten werden. Das Dach der Tiefgarage ist dauerhaft zu begrünen.

Pro Gebäude ist mindestens ein regionaltypischer, hochstämmiger Laubbaum (auch Obstbaum) zu pflanzen. Des Weiteren ist ein Baum zur Beschattung der Spielplatzfläche und zusätzlich je ein Baum für vier oberirdische Stellplätze zu pflanzen. Somit besteht ein Pflanzgebot von 6 Bäumen. Es sind 9 Bäume eingepflanzt. Allerdings fehlt der Baum für die Beschattung der Spielplatzfläche. Zwischen der geplanten Bebauung und der bestehenden Grünfläche an der Ecke Hauptstraße / Gartenstraße ist eine Hecke zu pflanzen.

Bezüglich des Hochwasserschutzes ist zu beachten, dass eine kleine Teilfläche im Bereich von HQ-100 liegt. Diese Teilfläche war bereits bebaut, so dass ein Ausgleich von Rückhalteraum nicht erforderlich ist und eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes nicht erwartet wird. Die Tiefgarage muss hochwasserangepasst gebaut werden.

Schlussendlich ist noch der Schallschutz zu beachten. Laut der schalltechnischen Untersuchung sind die Grenzwerte tags und nachts überschritten, sodass Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenverkehrslärm erforderlich sind. Diese sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgesetzt und müssen beim Bauvorhaben beachtet werden. Zusätzlich sind schallgedämmte Lüftungselemente in den für das Schlafen genutzten Räumen vorzusehen.

Es erfolgt eine gemeinsame Überbauung von zwei Grundstücken. Hier wird vom Landratsamt Konstanz eine Baulastenübernahme verlangt. Die Grundstücke Flurstücknummern 146 und 147 sollen hinsichtlich des Bauordnungsrechts nur so bebaut werden, als ob sie ein einheitliches Grundstück bilden.

Angrenzereinwendungen liegen keine vor.

Das Vorhaben entspricht somit bis auf wenige Ausnahmen, die allerdings im Bebauungsplanentwurf ausdrücklich zugelassen werden, den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs, so dass die Verwaltung dem Gemeinderat empfiehlt, dem Bauvorhaben und den Ausnahmen das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Empfehlung der Verwaltung folgt der Gemeinderat einstimmig.
 Ferner wird von Gemeinderätin Gold angeregt, die gemeindeeigene Grünfläche auf dem angrenzenden Grundstück Flst.Nr. 150 durch eine schöne Gestaltung optisch aufzuwerten. Der Bürgermeister informiert, dass bereits daran gedacht sei, die dortige Litfaßsäule zu entfernen und das bestehende Feldkreuz stärker hervorzuheben.

15 Ja-Stimmen**0** Nein-Stimmen**0** Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 136/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester
Erstelldatum TOP: 29.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 632.6
Vorberatung TUA/ö am 17.05.2017 / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 6 b:	Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen City Star Werbeanlage auf Monofuß und einer einseitigen Werbeanlage freistehend auf dem Grundstück Flurstücknummer 3049/4, Zeppelinstraße 1, 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet ' Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung' - Erneute Behandlung ☐
------------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Hennes Nadja	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Gold Jutta	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner (e)	☐	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:

Der Technische- und Umweltausschuss hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2017 mit dem Bauantrag zur Errichtung einer doppelseitigen City Star Werbeanlage auf Monofuß und einer einseitigen Werbeanlage freistehend auf dem Grundstück Flurstücknummer 3049/4, Zeppelinstraße 1 in 78239 Rielasingen-Worblingen im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung“ befasst. Diese Werbeanlagen sollen außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung“ errichtet werden, sodass das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Dieses Einvernehmen wurde in der Sitzung nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 03.08.2017 hat das Landratsamt Konstanz mitgeteilt, dass die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht von den Vorschriften des Baugesetzbuches gedeckt sei. Dies ergebe sich aus folgenden Erwägungen:

Das Baugrundstück liege im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I in der Fassung der 2. Änderung“, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach der Vorschrift des Paragraphen 30 Absatz 1 Baugesetzbuch beurteile. Danach sei ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspreche.

In Ergänzung zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes sei unter anderem auch die Vorschrift des Paragraphen 31 Absatz 2 Baugesetzbuch heranzuziehen. Danach könnten dann Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn die Grundzüge der gemeindlichen Planung dadurch nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
oder
2. wenn dies städtebaulich vertretbar ist
oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
und
wenn die Abweichung auch unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes seien die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgelegt. Die geplanten Werbeanlagen für Fremdwerbung sollen nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden und sollen daher von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes abweichen.

Bereits mit Baubescheid vom 08.08.2013 sei auf dem gemeindeeigenen Grundstück des Bauhofes eine entsprechende Befreiung hinsichtlich der Errichtung von Fremdwerbearbeiten außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zumindest konkludent erteilt worden.

Die Grundkonzeption des Bebauungsplanes werde im Falle der Befreiung von der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche hier zumindest nicht weiter berührt, wie dies beim Fall auf dem Bauhof bereits erfolgt sei. Auch laufe eine Befreiung nicht der geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwider. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange sei damit ebenso nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von der oben genannten Festsetzung des Bebauungsplanes zur Errichtung der Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen daher nach Auffassung des Landratsamtes Konstanz vor. Die Erteilung der entsprechenden Befreiung zur Errichtung der Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sei insoweit im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz hier geboten.

Nach Paragraph 54 Absatz 4 Landesbauordnung könne die Baurechtsbehörde das Einvernehmen im Rahmen der Baugenehmigung ersetzen, wenn die Gemeinde das Einvernehmen rechtswidrig versagt. Diese Voraussetzungen lägen in diesem Fall nach gegenwärtiger Einschätzung der Baurechtsbehörde vor. Es sei daher beabsichtigt, im Rahmen der zu treffenden Entscheidung das Einvernehmen im Wege der Ersatzvornahme zu ersetzen.

Zu dieser Ersatzvornahme wird die Gemeinde angehört und erhält zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zu einer neuerlichen Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens.

Aufgrund dieses Schreibens des Landratsamtes Konstanz hat die Gemeindeverwaltung die Polizeidirektion Konstanz um Prüfung gebeten, ob aus verkehrlicher Sicht Bedenken gegen diese Werbeanlagen bestünden.

Am 22.08.2017 hat die Polizeidirektion Konstanz mitgeteilt, dass die südlich vorgesehene Werbeanlage im Bereich des Parkplatzes mit Senkrechtaufstellung sicherlich keine Sichtbeeinträchtigung entwickle, da dort in unmittelbarer Nähe überhaupt keine Zu-/Ausfahrt bestehe.

Anders hingegen sei die nördlich geplante Werbeanlage im Bereich des Parkplatzes in Schrägaufstellung zu bewerten. Aufgrund Vorgabe der dortigen Parkplatznutzung würden die Nutzer über die nördliche Ausfahrt und somit im Schatten der zur Disposition stehenden Werbeanlage wieder in die Zeppelinstraße einfahren. Hierbei werde die Sicht auf den von links kommenden vorfahrtsberechtigten Verkehr, sowohl den motorisierten Individualverkehr auf der Fahrbahn als auf den Radverkehr auf dem separaten Radweg, nicht beeinträchtigt. Befinde sich die Werbeanlage doch dann rechts des einfahrenden Fahrzeugführers. Allerdings bestehe die Möglichkeit, dass die Sicht nach rechts auf den unmittelbar angrenzenden Geh- und Radweg beeinträchtigt werde. Hier könnte ordnungsgemäß ein auf dem Gehweg von rechts kommendes Radfahrendes Kind für den auf die Zeppelinstraße einfahrenden Fahrzeugführer durch die Werbeanlage verdeckt werden. Ob dies so zutreffen könnte, könne die Polizeidirektion anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennen. Dies müsse vor Ort geprüft werden.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat die örtliche Straßenverkehrsbehörde die Situation nochmals überprüft und kommt zum Ergebnis, dass der Werbeanlage am südlichen Standort zugestimmt werden kann, während dem Werbeträger am nördlichen geplanten Standort eher nicht zugestimmt werden sollte. Begründet wird dies damit, dass beim nördlich geplanten Werbeträger eine zusätzliche Sichteinschränkung nach rechts auf den unmittelbar angrenzenden Rad- und Gehweg geschaffen werde. Die dortigen bestehenden Sträucher verursachen keine größere Einschränkung, sofern sie zurückgeschnitten werden. Allerdings sei die Sicht nach links auf den Rad- und Gehweg und die Zeppelinstraße stark beeinträchtigt, verursacht durch die hohen und in den Weg hineinragenden Hecken. Weiterhin sei zu beachten, dass bei der südlichen Ausfahrt die Sicht nach links auf dem Geh- und Radweg und den entgegenkommenden Verkehr auf der Fahrbahn durch bestehende Stromkasten und Fahnenmasten eingeschränkt sei.

Aufgrund der Stellungnahmen sowohl der Polizeidirektion Konstanz als auch der örtlichen Straßenverkehrsbehörde wird vorgeschlagen, der beantragten Werbeanlage am südlichen Standort zuzustimmen und der geplanten Werbeanlage am nördlichen Standort das Einvernehmen erneut zu versagen.

Sitzungsverlauf:

Im Rahmen der regen Diskussion wird deutlich, dass die Sichtsituation insbesondere am nördlich geplanten Standort von den Mitgliedern des Gremiums nach wie vor kritisch gesehen wird. Allerdings wird auch anerkannt, dass die abschließende Entscheidung beim Landratsamt als Baurechtsbehörde liegt. In diesem Zusammenhang wird die Hoffnung geäußert, dass das Landratsamt bei seiner Entscheidung den vorliegenden Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Konstanz und der örtlichen Straßenverkehrsbehörde folgt.

Abschließend weist Bauabteilungsleiter Riester darauf hin, dass das Landratsamt trotz der vorliegenden Stellungnahmen aus verkehrlicher Sicht nach wie vor die Auffassung vertritt, dass es sich hier um keine bauplanungs-, sondern ausschließlich um bauordnungsrechtliche Aspekte handelt, welche in der alleinigen Zuständigkeit des Landratsamtes Konstanz liegen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt sodann über die beiden Werbeanlagen mit folgendem Ergebnis getrennt abstimmen:

Dem Standort der südlichen Werbeanlage wird mit 8 Nein-Stimmen bei 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen die Zustimmung versagt.

Auch dem Standort der nördlich geplanten Werbeanlage wird nicht zugestimmt (13 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme bei 1 Enthaltung).

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 137/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Anna Blasche
Erstelldatum TOP: 04.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 815.72
Vorberatung / /		

Einzuladen:	Bauhofleiter, Herrn Ulrich Dietz auf 17.30 Uhr
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 7:	Vergabe über die Lieferung eines Fahrzeuges für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen
----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:

Im Wirtschaftsplan 2017 sind für den Erwerb eines Fahrzeuges (Ersatz für den Transporter Baujahr 12/2008) Mittel in Höhe von netto 28.400 € veranschlagt. Die Lieferung des Kastenwagen wurde beschränkt ausgeschrieben.

Das geprüfte und bewertete Ergebnis des Eröffnungstermins wird in der Sitzung von Herrn Dietz vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, gemäß Vorschlag der Verwaltung.

Sitzungsverlauf:

Das Ergebnis der Ausschreibung wird von Hauptamtsleiter Niederhammer anhand einer Tischvorlage der Beschaffungsstelle vom 18.08.2017 ausführlich dargelegt. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Lieferung des Fahrzeuges für den Eigenbetrieb Wasserversorgung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, das Autohaus Scheu GmbH auf der Grundlage und zu den Preisen ihres Angebotes vom 16.08.2017 für 32.014,48 € zu vergeben.

Nachdem es sich – wie bei diesen Fahrzeugen allgemein üblich – um einen Diesel handelt, wird von Seiten des Bauhofleiters Herrn Dietz darauf hingewiesen, dass diese Antriebsart bei diesen Fahrzeuge üblich sei und das Fahrzeug letzten Endes ausschließlich in der Gemeinde eingesetzt werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Vergabevorschlag der Verwaltung einstimmig.

16 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimme	0 Enthaltung
----------------------	----------------------	---------------------

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 138/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Heiko Regitz
Erstelldatum TOP: 28.08.2017		Az.: 022.22; 022.32; 460.50; 460.53
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 8:	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
----------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmarr	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:
Die Christliche Kindergarteninitiative e.V. erhält für ihre Kindertagesstätte „Klangwolke“ auch im Jahr 2017 einen platzbezogenen Zuschuss für jeden belegten Platz in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Für den Haushaltsplan wurde hierfür ein Betrag von 120.000 Euro geschätzt. Im Jahr 2017 sind die Kinderzahlen in der Kita Klangwolke weiter angestiegen, gerade auch im U3-Bereich. Zudem hat sich die vorgegebenen FAG-Pauschale vom Vorjahr (2016) im Vergleich zu 2015 bei U3 Kindern sichtbar erhöht. Dabei sind auch weitere Kinder mit Ganztagesbetreuung und Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten hinzugekommen, deren Gewichtungsfaktor bei der FAG-Pauschale höher liegt als bei Kindern mit Halbtagesbetreuung. Sofern die Anmeldezahlen in der Kita Klangwolke aufrechterhalten bleiben, wird mit Gesamtausgaben von ca. 200.000 Euro im Jahr 2017 gerechnet. Somit ergeben sich Mitte November mit der 4. Abschlagszahlung an die freien Träger Mehrausgaben in Höhe von 80.000 Euro, die vom Gemeinderat vorab als überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen sind. Im Rahmen der Gesamtdeckung sind diese Mehrausgaben in Höhe von 47.000 Euro durch Wenigerausgaben gedeckt. So ergeben sich beim interkommunalen Kostenausgleich für Kinder aus Rielasingen-Worblingen Wenigerausgaben von 15.000 Euro und 32.000 Euro bei der Betriebskostenförderung der katholischen Kindergärten, da beide Ansätze aufgrund der Vorjahresergebnisse zu hoch geschätzt wurden. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat beschließt bei Haushaltsstelle 4649-7180 eine überplanmäßige Ausgabe von 80.000 Euro.

Sitzungsverlauf:

Im Laufe der Diskussion wird angeregt, dem Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung Klangwolke bereits für den Monat Oktober eine vorgezogene Abschlagszahlung in Höhe von 10.000,-- € zukommen zu lassen, so dass die Gehälter des pädagogischen Personals gezahlt und der Betrieb der Einrichtung aufrechtzuerhalten werden können.

In diesem Zusammenhang weist der Bürgermeister darauf hin, dass die anwaltliche Abstimmung in der Angelgenheit laufe; wenn aus Sicht des von der Gemeinde vertretenen Rechtsanwaltes keine Bedenken bestehen, könne selbstverständlich die gewünschte Abschlagszahlung in Höhe von 10.000,-- € von Seiten der Gemeinde geleistet werden.

Der Bürgermeister informiert, dass bisher von Seiten der Verwaltung die Meinung vertreten wurde, dass kein Anspruch der Einrichtung Klangwolke auf Aufnahme in den gemeindlichen Kindergartenbedarfsplan bestehe, nachdem hier kein entsprechender Bedarf vorhanden sei. Im Rahmen der anwaltlichen Abstimmung werden nun auch die Rechte und Pflichten des Kindergartensbetreibers im Falle der Aufnahme in den Bedarfsplan geprüft.

Beschluss:

Der Überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.000,-- € wird gemäß Beschlussvorschlag zugestimmt (15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

Zudem erklärt sich der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters damit einverstanden, dass die 4. Abschlagszahlung der FAG-Mittel nicht im November, sondern bereits Mitte Oktober 2017 ausbezahlt wird (12 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen).

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Rechnungsamt	
Drucksache Nr.: 139/2017 GR/ö	Anlagen: 1	Sachbearbeiter: Stefanie Jakob	
Erstelldatum TOP: 21.07.2017		Az.: 020.06; 965.00; 963.10; 022.32; 022.22	
Vorberatung / /			

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 9:	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 10.11.2015
----------------------------------	---

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:		
Am 10.11.2015 beschloss der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung), die am 01.01.2016 in Kraft trat. Somit konnte im Januar 2016 die Grund- und Gewerbesteuer 2016 unter Anwendung der neuen Hebesätze festgesetzt werden. Durch die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslage des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung 2016 trat die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. In Ihr sind die gleichen Hebesätze festgesetzt, wie in der Hebesatzsatzung. Es besteht somit eine doppelte Festsetzung der Hebesätze ab dem 01.01.2016. Deshalb ist die Hebesatzsatzung obsolet und ist aufzuheben. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Aufhebungssatzung zur Hebesatzsatzung.		
Sitzungsverlauf:		
Beschluss:		
Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und beschließt die Aufhebungssatzung zur Hebesatzsatzung (Satzungsbeschluss)		
16 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Rechnungsamt
Drucksache Nr.: 140/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Verena Manuth
Erstelldatum TOP: 02.08.2017		Az.: 960.04; 022.32; 022.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 10:	Annahme von Einzelspenden
-----------------------------------	----------------------------------

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:
1. Frau Eisenmann, Hafenstr. 9b in 78345 Moos übergab 180 EUR (anteilige Einnahme aus Fotoverkauf) an das Kinderhaus Roseneegg. Frau Eisenmann fotografiert die Kindergartenkinder im Auftrag der Eltern. Der Kindergarten vermittelt. 2. Frau Eisenmann, Hafenstr. 9b in 78345 Moos übergab 190 EUR (anteilige Einnahme aus Fotoverkauf) an das Kinderhaus Fröbel. Frau Eisenmann fotografiert die Kindergartenkinder im Auftrag der Eltern. Der Kindergarten vermittelt.
<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Gemeinderat nimmt die Spenden an.
Sitzungsverlauf:
Beschluss:
Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig.
16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 141/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Thomas Niederhammer
Erstelldatum TOP: 31.08.2017		Az.: 022.32; 022.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 10:	Kenntnisnahme der niedergeschriebenen Beschlüsse der Vorsitzung
-----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
	Protokollführer:	Niederhammer Thomas				
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:
Sitzungsverlauf:
Von den niedergeschriebenen Beschlüssen der Sitzung vom 19.07.2017 nimmt der Gemeinderat im Wege des Umlaufs Kenntnis.
Einwendungen dagegen werden nicht erhoben.
Beschluss:
Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Bauverwaltungsamt
Drucksache Nr.: 142/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Hartmut Riester Burkhard Schmallenbach Rolf Mahlbacher
Erstelldatum TOP: 31.08.2017		Az.: 022.32; 022.22; 610.31; 613.25; 880.32; 364.57; 610.11; 794.01; 621.41; 656.22
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 12:	Verschiedenes Bekanntgaben des Bürgermeisters
-----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:
Sitzungsverlauf:
Der Vorsitzende informiert, dass in Sachen Dellenhau weder der Regionalverband noch das Regierungspräsidium Freiburg die bestehende Beschlusslage ändern und somit die letztendliche Entscheidung in der Angelegenheit von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Konstanz, getroffen wird. In Sachen Windenergie am Chroobach informiert der Bürgermeister, dass der Schweizer Bundesrat den gesamtrevidierten Richtplan des Kantons Schaffhausen mit dem Standort Chroobach genehmigt hat. Diese Anpassung des Richtplanes liege derzeit aus, so dass alle, auch deutsche Bürger, Anregungen vorbringen könnten. Allerdings stehe die Zustimmung der Standortgemeinde Hemmishofen für eine Zonenplanänderung noch aus. Nachdem es sich beim Schienerberg um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, verweist der Bürgermeister auf eine auch von schweizer Seite ratifizierte Konvention aus dem Jahre 1999, wobei binational vereinbart wurde, insbesondere im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen gegenseitig geltendes Recht zu beachten. Was die vom Gemeinderat beschlossene Untersuchung im Hinblick auf eine Überbauung des Gewanns „Zelgle“ anbelangt, informiert der Bürgermeister, dass hier 5 Bohrungen vorgenommen werden, um die Grund- und Hangwassersituation zu untersuchen.

Die Untersuchung der Wasserstände dauere allerdings ca. 1 Jahr.

Abschließend informiert der Vorsitzende, dass im Zusammenhang mit den Gehwegbreiten im Bereich der neusanierten Hardstraße in Worblingen eine Diskussion entstanden sei. So wurde moniert, dass im Einmündungsbereich der Goethestraße in die Hardstraße (gegenüber des Ladens 34) der Gehweg lediglich ca. 1,20 m breit sei. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs „Aufgehender“ sei eine Gehwegbreite von 1,50 m geplant. Dagegen geben die bestehenden Richtlinien bei beidseitigen Gehwegen eine Breite von 1,80 m vor.

Es stelle sich nun für die Verwaltung die Frage, ob die Gehwegbreiten im „Aufgehender“ bei beidseitigen Gehwegen generell mit einer Breite von 1,80 m versehen werden sollen.

In diesem Zusammenhang wird aus der Mitte des Gremiums angeregt, zuerst die jeweiligen Mindestfahrbahnbreiten zu überprüfen. Dabei wird mehrheitlich die bisherige Breite von 1,50 m als ausreichend erachtet und eine Unterscheidung lediglich nach Lage und Erschließungsfunktion der Straße gewünscht.

Der Bürgermeister macht sodann den Vorschlag, eine Gehwegbreite bei Haupteerschließungsanlagen, Zubringern etc. von 1,80 m und bei den restlichen Straßen von 1,50 m bei beidseitigen Gehwegen vorzusehen.

Mit diesem Vorschlag des Bürgermeisters erklärt sich das Gremium mit großer Stimmenmehrheit einverstanden.

Beschluss:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

Gemeinde Rielasingen-Worblingen		Amt: Hauptamt
Drucksache Nr.: 143/2017 GR/ö	Anlagen: 0	Sachbearbeiter: Rolf Mahlbacher
Erstelldatum TOP: 18.09.2017		Az.: 022.32; 022.22; 652.312
Vorberatung / /		

Einzuladen:	
-------------	--

Tagesordnungspunkt Nr. 12:	Verschiedenes Sanierung des Lindenplatzes
-----------------------------------	--

Anwesende:	(e) = entschuldigt					
Vorsitzender:	Baumert Ralf	☒				
Gemeinderat:	Binnig Beate	☒	Fröhlich Philipp (e)	☐	Beger Bernhard	☒
	Brielmann Volkmar	☒	Hugenschmidt Simon	☒	Gold Jutta	☒
	Caserotto Rudolf	☒	Reckziegel Lothar	☒	Hennes Nadja	☒
	Feuerstein Simon	☒	Reutemann Holger	☒	Möhrle Karlheinz	☒
	Gräble Erwin	☒	Dr. Spur Wieland	☒	Zedler Reinhard	☒
	Haag Werner	☒	Wieland Hermann (e)	☐		
	Rohr Klaus (e)	☐				
Protokollführer:	Niederhammer Thomas					
Sachverständige:						

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2017

Vorbericht:		
Sitzungsverlauf:		
Gemeinderätin Gold kommt auf die bevorstehende Sanierung des Lindenplatzes zu sprechen und hält diese für eine gute Chance, diesen Ortseingang von Arlen optisch schöner zu gestalten. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass aufgrund der vorliegenden Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz auf die Einrichtung eines Kreisverkehrs verzichtet wurde und es sich hier um eine Maßnahme des Landes Baden-Württemberg handelt. Es sei eine hochmoderne Ampelanlage geplant. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass die Baustelle in der Hardstraße zum gleichen Zeitpunkt besteht. Der Bürgermeister sagt zu, dass die Gemeinde einen freundlichen Brief an das Regierungspräsidium Freiburg richtet, mit der Bitte, den neuen Kreuzungsbereich entsprechend schön zu gestalten. In diesem Zusammenhang erkundigt sich Gemeinderat Reckziegel nach dem Ablauf bei der Baustelle in der Hardstraße. Der Bürgermeister informiert, dass man voll im Bauzeitenplan liege und man zuversichtlich sei, bis Mitte 2018 die K 6158 mit der Baumaßnahme zu erreichen.		
Beschluss:		
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 18.45 Uhr.

Rielasingen-Worblingen, 15.09.2017

Drucksache Nr. 130 - 143

Ralf Baumert
Vorsitzender

Thomas Niederhammer
Protokollführer

Volkmar Brielmann
Gemeinderat

Karlheinz Möhrle
Gemeinderat